

Bekanntmachung

Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB „Fritzehof“

Die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB „Fritzehof“ im Ortsteil Habitzheim ist von der Gemeindevertretung am 20.01.2020 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen worden.

Die Satzung kann mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Otzberg, Ortsteil Lengfeld, Otzbergstraße 13, Zimmer 1.09, während der Dienststunden eingesehen werden.

Montags bis donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

mittwochs
von 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr

freitags
von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist.

Zum Geltungsbereich gehören ausschließlich die derzeit bereits baulich genutzten Teilflächen des Fritzehofes (Anwesen Spachbrücker Straße Nr. 107 – 109), die in einer Länge von ca. 70 m und in einer Tiefe von ca. 30 m im südöstlichen Bereich des Grundstücks Gemarkung Habitzheim Flur 12 Nr. 15/1 liegen, sowie die unmittelbar östlich angrenzenden Teilflächen des Wegegrundstücks Flur 12 Nr. 13/1.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Otzberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hingewiesen wird:

- a) auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB, betreffend die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen

nach den §§ 39 - 42 BauGB, sowie

- b) auf § 44 Abs. 4 BauGB, betreffend das mögliche Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

Otzberg, den 23.03.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg

gez.
Matthias Weber, Bürgermeister